

Liebe

Wir haben uns das angesehen und halten die Entwicklung der Digitalen Identität als eine wirklich wichtige Entwicklung. Das Ganze ist Neuland und deswegen ist erst mal machen der richtige Weg (man wird sicherlich später Anpassungen machen müssen).

Allerdings gibts auch Fragen die sich im Entwurf jetzt schon stellen und die würde ich ihnen gerne Formlos übermitteln:

1. Klarstellung der Registrierungspflicht für Nicht-EU-Unternehmen Weder DIdG noch eIDAS 2.0 regeln eindeutig, wie außerhalb der EU ansässige Unternehmen (z.B. US-Konzerne mit EU-Geschäft) registrierungsfähig sind. Hier braucht es entweder eine EU-weit koordinierte Lösung oder eine Klarstellung im DIdG, dass das Niederlassungsprinzip auch für EU-Töchter von Drittstaatskonzernen gilt.

2. Planungssicherheit statt offener Verordnungsermächtigung (§ 20) Die Möglichkeit, per Rechtsverordnung jederzeit sektorspezifische Akzeptanzpflichten einzuführen, schafft für Plattformbetreiber ein **unkalkulierbares Investitionsrisiko**. Konkret: OTAs können nicht entscheiden, wann sie in die technische Integration investieren sollen. Besser wäre ein angekündigter Zeitplan oder ein Mindestvorlauf von 24 Monaten vor Inkrafttreten einer Pflichtregelung.

3. Realistische Kostenschätzung für Plattformbetreiber Die im Entwurf angesetzte Erstregistrierung von 40 Stunden / 2.316 € bildet den tatsächlichen Aufwand für komplexe Plattformbetreiber nicht ab. Nicht enthalten: technische Schnittstellenintegration, DSGVO-Folgenabschätzung, Zertifikatsmanagement, laufende Aktualisierungspflicht bei Produktänderungen. Wir gehen eher von einer Größenordnung zwischen 50.000–200.000 € Erstintegration für mittelgroße Plattformen aus.

4. Klarstellung der Zweckbindung beim Datenabruf Die Registrierung legt fest, welche Daten eine Unternehmen aus der Wallet abfragen darf. Unklar ist, wie mit **produktseitigen Änderungen** umzugehen ist – muss jede neue Buchungsart (z.B. neue Kategorie „Ferienwohnung“ neben bisher „Hotel“) neu registriert werden? Eine praxisnahe Auslegungsregel oder ein vereinfachtes Änderungsverfahren würde hier erhebliche Bürokratie vermeiden.

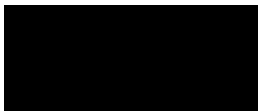
5. Interoperabilitätspflicht der nationalen Wallets untereinander Solange nicht sichergestellt ist, dass die deutsche Wallet technisch reibungslos mit der niederländischen, französischen und spanischen Wallet zusammenarbeitet, macht eine deutsche Registrierung für grenzüberschreitend tätige OTAs nur begrenzten Sinn. Es muss sicher gestellt werden das EU-weit abgestimmte technische Mindeststandards als Voraussetzung für Akzeptanzpflichten vorhanden sind.

Ich würde gerne noch auf einen Entwurf hinweisen:

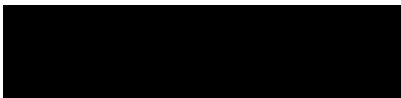
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung.

Leider hat dieser zb. Diese Digitale Identität ihres Entwurfes überhaupt nicht berücksichtigt....das haben wir bei unserer Einreichung hierfür schon kritisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)
Leonhardsweg 2 | 82008 Unterhaching



Web: www.v-i-r.de |
Twitter: <https://twitter.com/VerbandVIR>
Facebook: <http://www.facebook.com/VIR.Verband.Internet.Reisevertrieb>

Registriert im Lobbyregister:
<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R000389/1295>

Amtsgericht München: VR 202635 | [Redacted] Ust-IdNr. DE249426114

Inhalt dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzuLaessig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.
The information contained in this email is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.



Sehr geehrte Damen und Herren,

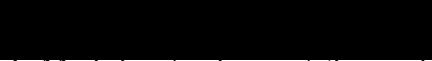
in Abstimmung mit dem federfuehrenden BMDS (hier cc) leiten wir Ihnen anbei den Referentenentwurf zum Digitale Identitaetengesetz zur Laender- und Verbaendeanhoerung mit der Bitte um etwaige Rueckmeldung bis spaetestens 15. April 2026, DS, (Verschweigen) an sbi3@bmds.bund.de weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Referat VIIA6 – Internationale Tourismuspolitik, Reisewirtschaft
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

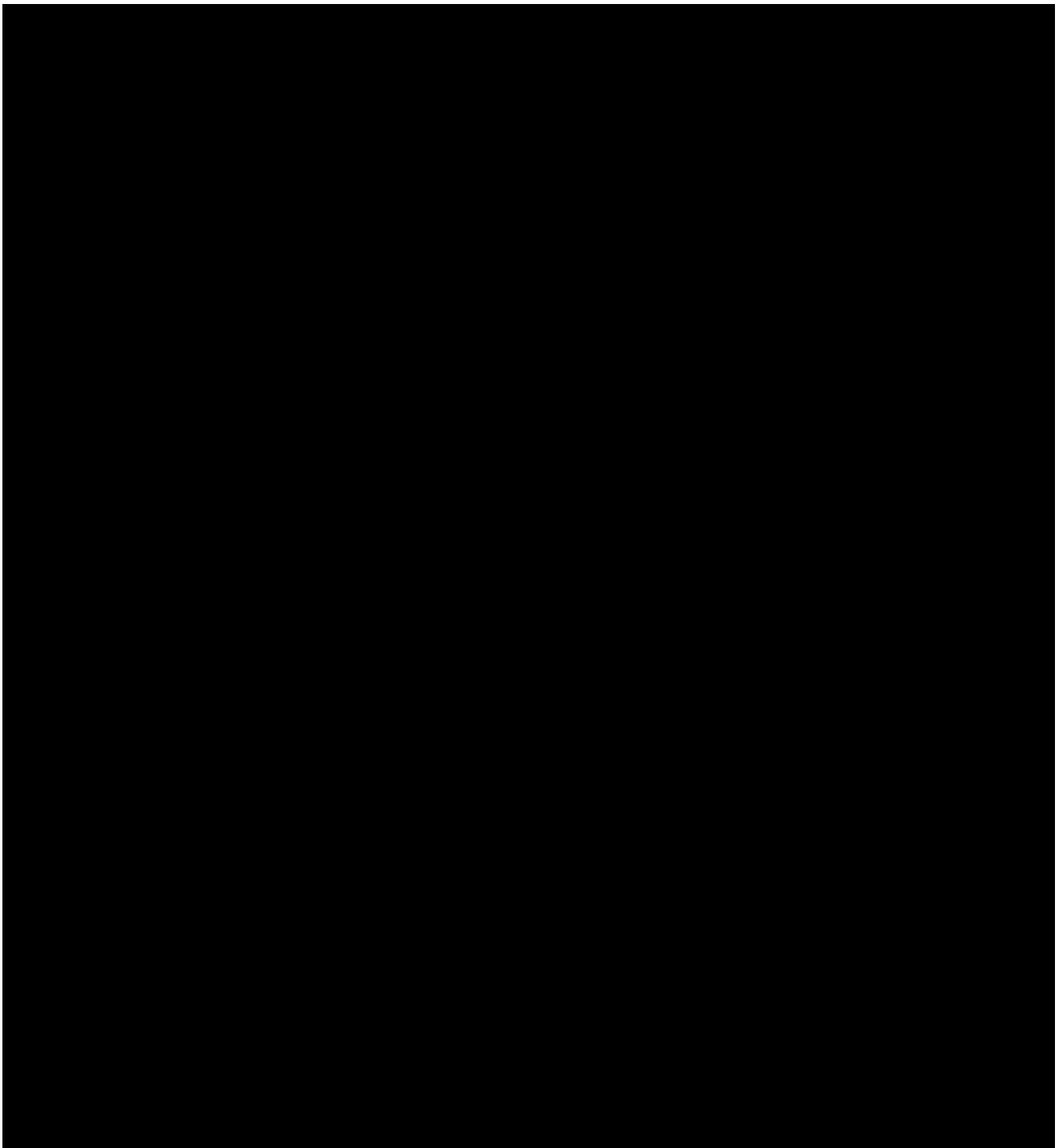
Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin

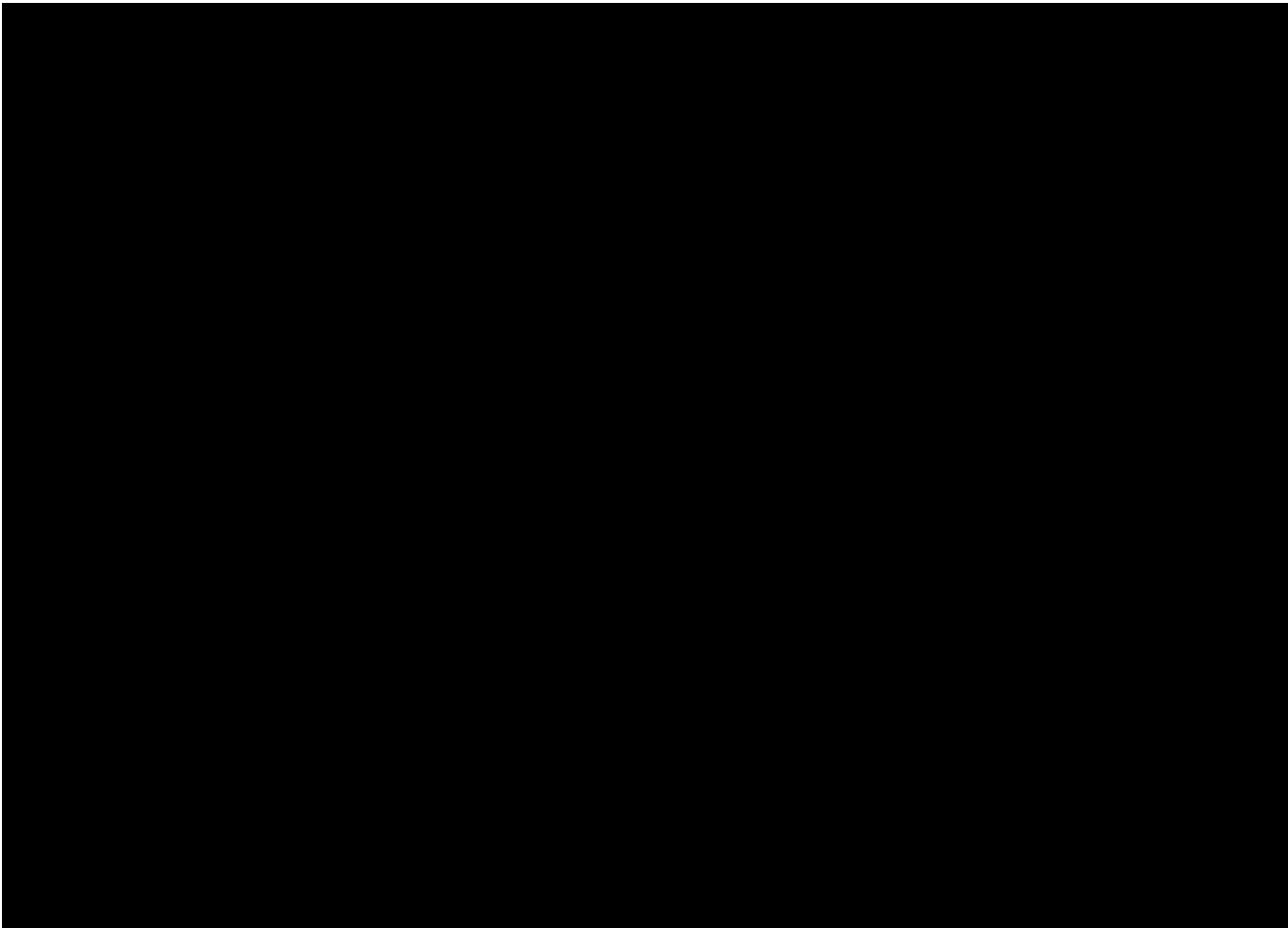


E-Mail: lisa.feichmann@bmwe.bund.de

Internet: <http://www.bmwe.bund.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMW E können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwe.bund.de/Datenschutzerklärung entnehmen.





Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Länder- und Verbändeanhörung finden Sie anliegend den Referentenentwurf eines Digitale Identitätengesetzes mit der Bitte um Ihre etwaige Rückmeldung bitte bis spätestens 15. April 2026, DS, (Verschweigen) an sbi3@bmds.bund.de <<mailto:sbi3@bmds.bund.de>> . Nach Fristablauf ohne Rückmeldung erlauben wir uns davon auszugehen, dass Sie keine Einwände haben.

Wir beabsichtigen, aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens und des Laufs der unionsrechtlichen Frist zur Bereitstellung einer EUDI-Wallet bis 24. Dezember 2026 die Länder- und Verbändeanhörung in einem einzelnen Durchgang bis 15. April 2026, DS, abzuschließen. Es ist keine weitere Stellungnahmefrist geplant. Wir bitten höflich um Ihr Verständnis für das gestraffte Vorgehen.

Der Entwurf eines Digitale Identitätengesetzes schafft die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen für die EUDI-Wallet. Diese nationale Rechtsetzung ist für den Wallet-Start zwingend. Die EUDI-Wallet erlaubt in erstmaliger Kombination sicher das elektronische Identifizieren, Signieren/Siegeln und die Verwendung von Nachweisen. Dabei beschränkt sich das im Entwurf beigefügte nationale Gesetz auf das Unionsrecht ergänzende Vorschriften: Die Einführung der EUDI-Wallet und die Kernregelungen hierzu werden durch das unmittelbar geltende Unionsrecht den Mitgliedstaaten vorgegeben. Wegen der weiteren

Einzelheiten verweisen wir auf die zu Ihrem Überblick beigefügten Eckpunkte sowie die im Referentenentwurf enthaltene Begründung der Vorschriften. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und der Ausgestaltung der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen parallel bilateral mit der BfDI abgestimmt werden. Überdies sind weitere inhaltliche Änderungen aus der parallel laufenden Ressortabstimmung möglich.

Referentenentwurf

Eckpunkte

Visualisierungen

Besten Dank und Gruß



Referatsleiter SBI3

Recht der Digitalen Verwaltung

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Englische Straße 30, 10587 Berlin

www.bmds.bund.de <<http://www.bmds.bund.de>> (<http://www.bmds.bund.de>)
<<http://www.bmds.bund.de>>

<5_CDR.pdf><4_CDR.pdf><3_CDR.pdf><2_CDR.pdf><1_CDR.pdf><6_CDR.pdf><DIdG
Eckpunkte 26.03.2026_CDR.docx><DIdG RefE 26.03.2026_CDR.docx>